

STATUTEN

der

Bellevue Group AG
mit Sitz in Küsnacht

vom 21. März 2023

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma Bellevue Group AG (Bellevue Group SA, Bellevue Group Ltd) besteht im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Küsnacht (ZH).

Art. 2

- 1) Der Zweck der Gesellschaft ist die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen aller Art sowie Finanzierungs- und Treuhandgeschäfte für eigene und fremde Rechnung. Ferner kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilien kaufen, verwalten und veräussern.
- 2) Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'346'142.80, eingeteilt in 13'461'428 Namenaktien zu je CHF 0.10 nominal. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4

- 1) Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.
- 2) Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- 3) Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien (auch ohne Couponbogen) ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.
- 4) Die Zession von nicht verurkundeten Aktien und daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechten bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
- 5) Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmassig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

- 6) Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, werden nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch Zession ist ausgeschlossen. Für die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten ist kein schriftlicher Pfandvertrag nötig.

Art. 5

- 1) Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben. Die Eintragung setzt zudem einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien voraus.
- 2) Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.
- 3) Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Zur Eintragung ins Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Ist der Erwerber nicht bereit, eine Erklärung im erwähnten Sinne abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), können mit Stimmrecht eingetragen werden, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er die Aktien hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen oder den Effektenhandel erfüllt werden. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienregister eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
- 4) Die Aktionäre besitzen im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht bei Erhöhung des Aktienkapitals, ausser die Generalversammlung beschliesst aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung.
- 5) Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 3 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- 6) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominee Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung informiert werden.
- 7) Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Art. 5a

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel verpflichtet

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7

- 1) In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 8

- 1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:
 1. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 der Statuten für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 2. den maximalen Gesamtbetrag (i) der fixen Vergütung und (ii) der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 27 und 28 der Statuten, die im laufenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden können;
 3. den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 der Statuten für das jeweils vor der Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 2) Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 3) Die von der Generalversammlung genehmigten (maximalen) Gesamtvergütungsbeträge verstehen sich einschliesslich Sozialabgaben und Beiträge zur Altersvorsorge.

- 4) Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütungsbeträge ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, kann der Verwaltungsrat entweder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder neue Gesamtvergütungsbeträge beantragen, oder er kann diese an der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Nachhinein genehmigen lassen.
- 5) Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften für Tätigkeiten bei der Gesellschaft oder bei durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften ausbezahlt werden.
- 6) Die Gesellschaft oder durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung und anwendbarer Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

Art. 9

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
- 2) Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären, Nutzniessern und Nominees wird die Einladung zugestellt.
- 3) In der Einberufung sind insbesondere auch die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt beziehungsweise Anträge gestellt haben, samt kurzer Begründung bekannt zu geben. Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in der Einberufung verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.
- 4) Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Aktionäre der Geschäfts- und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- 5) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.

Art. 10

- 1) Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

- 2) Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch (i) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht (inkl. Weisungserteilung) oder (ii) durch einen anderen Vertreter seiner Wahl mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann die Vorgaben gemäss diesem Absatz (einschliesslich der Vorgaben über die elektronische Vollmacht und elektronische Weisungserteilung) in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien konkretisieren oder ergänzen.
- 3) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Art. 11

- 1) Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.
- 2) Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an.
- 3) Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Art. 12

- 1) Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- 2) Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.
- 3) Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 13

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden je für die Dauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen oder, wenn ein Verwaltungsratsmitglied an einer ausserordentlichen Generalversammlung gewählt wurde, die Zeitspanne zwischen der ausserordentlichen bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrats, wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Einsatz.

- 4) Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Die Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 15

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr.
- 2) Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident ruft dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16

- 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist oder über Mittel, welche die verzögerungslose Kommunikation ermöglichen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz), teilnimmt.
- 2) Das Präsenzquorum muss nicht eingehalten werden, wenn Beschlüsse gefasst werden, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen
- 3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Als anwesend gilt auch, wer über Mittel, welche die verzögerungslose Kommunikation ermöglichen, teilnimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder dem Beschluss ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung kann per E-Mail erfolgen.

Art. 17

- 1) Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.
- 2) Der Verwaltungsrat hat die im Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Art. 18

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen. Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Art. 19

- 1) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- 2) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 20

- 1) Der Vergütungsausschuss (Compensation Committee) setzt sich aus mindestens zwei, durch die Generalversammlung einzeln gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 21

- 1) Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung:
 1. die Festlegung der Vergütungsgrundsätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
 2. die Aufsicht über die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft und der Gruppe und die Beratung und Information des Verwaltungsrates bezüglich Vergütungspolitik und Vergütungsfragen;
 4. die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung beziehungsweise die Gesamtbeträge der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;
 5. unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Antragstellung an den Verwaltungsrat bezüglich Genehmigung der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 6. die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;
 7. die Vorbereitung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
 8. im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der variablen Vergütungselemente in einem Bonus-Reglement und die Vorlegung des Bonus-Reglements an den Verwaltungsrat zu Genehmigung.
- 2) Der Verwaltungsrat regelt weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement oder in einem separaten Reglement zum Vergütungsausschuss.

c) Die Revisionsstelle

Art. 22

- 1) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels.
- 2) Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.
- 3) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
- 4) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und, sofern wichtige Gründe vorliegen, Abberufung sind jederzeit zulässig.

Art. 23

- 1) Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. des Obligationenrechts.
- 2) Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, welche die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV. VERGÜTUNGEN UND WEITERE DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE BESTIMMUNGEN

Art. 24

- 1) Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus einer fixen, in bar und/oder Aktien auszuzahlenden Grundvergütung, abgestuft nach den Funktionen im Verwaltungsrat;
 2. aus fixen, in bar und/oder Aktien auszuzahlenden Entschädigungen für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrates, abgestuft nach den Funktionen in den Ausschüssen;
 3. aus einer nach den Funktionen abgestuften Spesenpauschale sowie aus Nebenleistungen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann Beteiligungsprogramme einführen und in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft zu einem vergünstigten Preis beziehen. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen von Beteiligungsprogrammen im Einzelnen fest.
- 3) Mitglieder des Verwaltungsrates können für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Gruppengesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung

Art. 25

- 1) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung;
 2. aus einer allfälligen nach den Funktionen abgestuften Spesenpauschale sowie aus allfälligen Nebenleistungen;
 3. aus variablen Vergütungen in bar, Aktien und/oder Anlageprodukten der Gruppe und/oder Teilnahme an aktienbasierten Plänen gemäss Art. 26 dieser Statuten.
- 2) Der Verwaltungsrat kann Beteiligungsprogramme einführen und in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft Mitgliedern der Geschäftsleitung zu einem vergünstigten Preis zum Erwerb anbieten. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen von Beteiligungsprogrammen im Einzelnen fest.

Art. 26

- 1) Die Gesellschaft strebt die jährliche Auszahlung einer leistungsabhängigen variablen Vergütung in bar, Aktien und/oder Anlageprodukten der Gruppe an. Diese variable Vergütung ist an der nachhaltigen Leistung auszurichten und hat das angemessene und kontrollierte Eingehen von Risiken zu unterstützen. Die individuelle Gesamtvergütung hat Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers zu berücksichtigen.
- 2) Für die Auszahlung dieser variablen Vergütung in bar, Aktien und/oder Anlageprodukten der Gruppe gelten für die Mitglieder der Geschäftsleitung folgende weitere Grundsätze:
 1. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.
 2. Langfristige Vergütungselemente richten sich in der Regel nach Leistungskriterien, welche die strategischen Ziele der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon berücksichtigen. Die Leistungskriterien können die Leistung der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon im Vergleich zum Markt, zu Vergleichs- oder anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen, den Total Shareholder Return der Gesellschaft oder individuelle Ziele umfassen.
 3. Kurzfristige Vergütungselemente richten sich in der Regel nach Leistungskriterien, welche die Leistung der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon berücksichtigen. Die Leistungskriterien können das Finanzergebnis der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon, die Leistung der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon im Vergleich zu Vergleichs- oder anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen oder individuelle oder Verhaltensziele umfassen. Die Erreichung der im Voraus bestimmten Leistungskriterien bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums. Die Auszahlung von Teilen der kurzfristigen Vergütungselemente kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen aufgeschoben werden.
 4. Der Verwaltungsrat legt die Leistungskriterien der lang- und kurzfristigen Vergütungselemente, die entsprechenden Zielgrössen, Multiplikatoren der Zielgrössen und allfällige Obergrenzen in Bezug auf die Multiplikatoren der Zielgrössen sowie die Erreichung der entsprechenden Leistungskriterien fest. Er legt ferner angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen solcher lang- und kurzfristigen Vergütungselemente unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zu den variablen Vergütungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung und im Hinblick auf den nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon fest. Soweit angebracht, legt er angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) oder Bestimmungen für den Fall

schädigender Handlungen fest.

5. Die variable Vergütung kann in bar, Aktien und/oder Anlageprodukten der Gruppe ausgerichtet oder zugeteilt werden. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungs-, Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann unter anderem vorsehen, dass aufgrund des Eintritts eines im Voraus bestimmten Ereignisses wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-, Sperr- oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet oder zugeteilt werden, oder Vergütungen verfallen.
- 3) Der Verwaltungsrat kann aktienbasierte Pläne und Beteiligungsprogramme (die «Aktienbasierten Pläne») für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie generell für Arbeitnehmer einführen. Die Aktienbasierten Pläne ermöglichen den Teilnehmern im Rahmen der Vergütung, den Bezug von Aktien der Gesellschaft zu einem vergünstigten Preis. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der Aktienbasierten Pläne im Einzelnen fest, insbesondere den Umfang der Beteiligung nach Hierarchiestufen, die Preisfaktoren sowie angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zu den variablen Vergütungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung. Soweit angebracht, legt er angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) oder Bestimmungen für den Fall schädigender Handlung fest.
- 4) Die Vergütung ist gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden per Datum der Zuteilung des betreffenden Vergütungselements zu bewerten.
- 5) Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von eigenen Aktien bereitstellen.
- 6) Die Ergänzung der Regelung der variablen Vergütungen im Rahmen der vorstehenden Grundsätze liegt im ausschliesslichen Ermessen des Verwaltungsrats.

Art. 27

- 1) Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, nachdem die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) eine fixe Vergütung von je maximal 50 % des von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtbetrags für die fixen Vergütungen ausgerichtet werden (Zusatzbetrag).
- 2) Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile/zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.
- 3) Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, soweit der von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Art. 28

Spesen, welche nicht durch pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege rückerstattet. Die Rückerstattungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 29

- 1) Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge zu marktüblichen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen gewähren. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen und Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge pro Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf CHF 10'000'000 nicht übersteigen.
- 2) Die Gesellschaft darf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und mit der Zustimmung des Verwaltungsrats den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die in rechtliche, behördliche oder andere Verfahren in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft involviert sind, die Anwalts- und andere Kosten vorschliessen.

Art. 30

- 1) Der Begriff Tätigkeit, wie er in diesem Art. 32 der Statuten verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als eine Tätigkeit.
- 2) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen je maximal 20 Tätigkeiten ausüben, davon je maximal 5 in kotierten Gesellschaften.
- 3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungs- und Nominierungsausschuss je maximal 10 Tätigkeiten ausüben, davon je maximal 2 in kotierten Gesellschaften.
- 4) Folgenden Tätigkeiten sind im Rahmen von diesem Art. 32 der Statuten von den obigen Einschränkungen nicht betroffen:
 1. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft beherrscht werden;
 2. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft beherrschen; und
 3. Tätigkeiten in Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Personalfürsorgeeinrichtungen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Tätigkeiten ausüben.

Art. 31

- 1) Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

- 2) Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.
- 3) Im Falle der Beendigung eines Arbeitsvertrags kann die Gesellschaft das entsprechende Mitglied der Geschäftsleitung von seinen Pflichten während der Kündigungsfrist befreien und/oder eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.
- 4) Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung nachvertragliche Konkurrenzverbote vereinbaren, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Eine mögliche Abgeltung eines solchen nachvertraglichen Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre, die vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurden, nicht übersteigen.

V. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

Art. 32

- 1) Die Jahresrechnung (Einzelabschluss) wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.
- 2) Die Konzernrechnung wird nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. Der Verwaltungsrat legt den anwendbaren Standard fest.
- 3) Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 33

- 1) Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. des Obligationenrechts, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
- 2) Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VI. LIQUIDATION

Art. 34

- 1) Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2) Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

VII. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 35

- 1) Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2) Mitteilungen an die Aktionäre, Nutzniesser und Nominees erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Zürich, 21. März 2023